

# **Gemeinderatssitzung 05.04.2016, öffentlicher Teil**

## **I. Öffentlicher Teil**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung wird über die Genehmigung der Niederschrift vom 02.02.2016, öffentlicher Teil, beschlossen.**

1. Erweiterung Katholisches Haus für Kinder St. Josef Hüttenbach auf Grund erhöhter Belegungszahlen
  - a) Information
  - b) Anerkennung des notwendigen Bedarfs
  - c) Umbau Altes Schulhaus Hüttenbach als Kindertagesstätte, Grundsatzbeschluss, Beratung, ggf. Beschlussfassung
2. Feststellung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
3. Bauausschusssitzung am 16.03.2016; Behandlung der öffentlichen Sitzungspunkte
  - a) Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Winterstein; Vorlage eines Entwurfes, Beratung, ggf. Beschlussfassung
  - b) Errichtung eines Carports auf der Fl.-Nr. 911/76, Gemarkung Oberndorf, Anwesen Untere Weinleite 8, Unterwindsberg, Antragsteller: R. Schneider, Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung
  - c) Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr., 340, Gemarkung Simmelsdorf, Bebauungsplangebiet Bartäcker, Nähe Kapellenweg; Antragsteller: A. Wyschon, Beratung, ggf. Beschlussfassung
  - d) Anfragen
4. Bauanträge
  - a) Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 587/10, Gemarkung Hüttenbach, Am Erzberg 12, Antragsteller: D. Geisler und M. Maul, Beratung, ggf. Beschlussfassung
  - b) Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 60/4, Gemarkung Simmelsdorf, Bahnhofstraße 7 b, Antragsteller: S. Gonzalez Calvo und C. Jezak, Beratung , ggf. Beschlussfassung
5. Bauleitplanung Markt Schnaittach; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Westlich der Autobahn A 9 und Nördlich der Staatsstraße 2236 (Neu) – Autohof“, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf, Beratung und Beschlussfassung
6. Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe; Baumaßnahmen im Rahmen des Pilotprojektes „Interkommunale Zusammenarbeit in der öffentlichen Wasserversorgung“, Antrag auf Genehmigung des Baus von Anschlussleitungen Hochbehälter Oberndorf zum Übergabeschacht Großengsee (Riegelsteingruppe) bzw. zum Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe in Winterstein, Beratung und Beschlussfassung

7. Schützengesellschaft Großengsee und Umgebung 1973 e.V; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Jugendgewehres mit Ausrüstung vom 14.03.2016, Beratung und Beschlussfassung
8. Katholisches Haus für Kinder St. Josef Hüttenbach; Zuschussantrag für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses im katholischen Kindergarten Hüttenbach vom 20.03.2016, Beratung, ggf. Beschlussfassung
9. Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

Gegen 19:30 Uhr eröffnet Erster Bürgermeister Gumann mit Gruß an die erschienenen Gemeinderatsmitglieder sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist ebenfalls gegeben. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt er bekannt, dass die Gemeinderatsmitglieder T. Greger sowie N. Herbst nicht an der Sitzung teilnehmen können und sich hierfür entschuldigt haben. Weiterhin begrüßt er Herrn Reidinger vom Architekturbüro Atelier 13, Hersbruck, der zu Beratungsgegenstand 25 geladen ist.

- 24      Gegenstand: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.02.2016, öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung vom 02.02.2016, öffentlicher Teil, wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

- 25      Gegenstand: Erweiterung Katholisches Haus für Kinder St. Josef Hüttenbach auf Grund erhöhter Belegungszahlen

a) Information

Der Träger des Katholischen Hauses für Kinder in Hüttenbach, die Katholische Kirchenstiftung Bühl, ist an die Gemeinde herangetreten, mit dem Hinweis, dass auf Grund der aktuellen und zu erwartenden Belegungszahlen Handlungsbedarf gegeben ist. So reichen die vorhandenen und genehmigten Platzzahlen für Krippe, Kindergarten und Hort nicht mehr aus. Es sind deshalb neue Plätze zu schaffen, d.h., die Kindertagesstätte ist zu erweitern. Nachdem eine Erweiterung am Ort der vorhandenen Kindertagesstätte, Anwesen Haunachstr. 4, in Form eines Anbaus bzw. Aufstockung baulich nicht möglich bzw. aus Kostengründen nicht finanzierbar ist, wird angedacht, das im Eigentum der Gemeinde befindliche Anwesen Blütenweg 2, Altes Schulhaus Hüttenbach, zur Kindertagesstätte umzubauen. Zu diesem gesamten Sachverhalt fanden mehrere Besprechungen am 20.01.2016, 01.02.2016, 23.02.2016 und 21.03.2016 statt. Kopien der zu diesen Terminen gefertigten Aktenvermerke sind an alle Gemeinderatsmitglieder ausgereicht. Teilnehmer an diesen Besprechungen waren neben Vertretern der Gemeinde, des Trägers sowie der Fachaufsicht für das Kindergartenwesen beim Landratsamt Nürnberger Land, Lauf, zum Teil auch das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg und die Regierung vom Mittelfranken. Man erkannte bei diesen Besprechungen abschließend darauf, dass, um den zukünftigen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen zu schaffen, nur der Umbau des Alten Schulhauses in Hüttenbach, auch unter Kostengesichtspunkten, sinnvoll ist. Diese Meinung teilte auch der gemeindliche Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 16.03.2016. Unter Zugrundelegung der Vorgaben der Fachaufsicht für das Kindergartenwesen sowie der Regierung von Mittelfranken fand daraufhin eine Besprechung am 30.03.2016 zwischen dem Architekturbüro Atelier 13, Herrn Thiel und Herrn Reidinger, sowie der Gemeinde zum Umbau des Gebäudes statt.

An diesem Gespräch nahm auch wiederum Frau Kittel-Kleingrewe, Fachaufsicht für das Kindergartenwesen beim Landratsamt Nürnberger Land, Lauf, teil. Auf Grund des Ergebnisses dieser Besprechung wurde vom Architektenbüro Atelier 13, Hersbruck, eine Planung samt Kostenschätzung gefertigt. Herr Reidinger vom Architekturbüro Atelier 13, erläutert sodann diese Planung. Er stellt fest, dass das Gebäude geeignet sei, um den zukünftigen Bedarf an Kindertagesstättenplätzen aufzunehmen.

Die hierfür erforderlichen Umbaumaßnahmen trägt Herr Reidinger aus seiner fachlichen Sicht vor. So muss der Eingangsbereich geöffnet werden. Durch das Vorhandensein eines zweiten Rettungsweges ergeben sich weitgehend keine brandschutzrechtlichen Baumaßnahmen. Konkret bedeutet dies, dass keine Außentreppe, die das Bild des Gebäudes stören würde, erforderlich ist. Im Erdgeschoss werden im Hauptgebäude eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen sowie Nebenraum eingerichtet. Weiterhin soll dort eine Kleinkindgruppe, mit acht Kindern unter drei und sieben Kindern über drei Jahren, ihr „Zuhause“ finden. Das Nebengebäude des Erdgeschosses ist für eine Kinderkrippe vorgesehen. Im ersten Obergeschoss des Hauptgebäudes soll der vorhandene Schulsaal als Mehrzweckraum genutzt werden. Die weiteren Räumlichkeiten sind für Personal, Küche und Lager sowie Leitung vorgesehen. Im zweiten Obergeschoss soll eine Hortgruppe mit 25 Kindern untergebracht werden. Somit wird Platz für 77 Kinder bei einer Hauptnutzfläche von 534 qm geschaffen. Die geschätzten Kosten für diesen Umbau samt Ausstattung, Außenanlagen und Nebenkosten betragen brutto 1.136.000,00 €. Es werden staatliche Zuschüsse in Höhe von 599.000,00 € erwartet. Somit ergeben sich, so Herr Reidinger, voraussichtliche Investitionskosten für die Gemeinde in Höhe von 537.000,00 €. Ob und inwieweit sich der Träger der Kindertagesstätte an diesen Investitionen beteiligt, bleibt abzuklären. Weiterhin, so Herr Reidinger, ist hinsichtlich des Erdgeschosses Barrierefreiheit gegeben.

Nach Kenntnisnahme findet diese Planung, trotz der hohen Investitionskosten, innerhalb des Gemeinderatsgremiums allgemeine Zustimmung.

#### b) Anerkennung des notwendigen Bedarfs

Der Bedarf an Plätzen für das Haus für Kinder St. Josef in Hüttenbach wurde von Seiten der Gemeinde analysiert. Dabei wurden die aktuellen Anmeldezahlen, die Anzahl der Geburten der letzten Jahre sowie die neu ausgewiesenen Baugebiete in der Analyse berücksichtigt. Weiterhin wurde zur Bedarfsermittlung auch der Träger der Jugendhilfe hinzugezogen.

Man erkannte darauf, dass sich für das Haus für Kinder St. Josef in Hüttenbach für den Zeitraum ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 ein Bedarf von 170 Plätzen ergibt. Dieser Bedarf verteilt sich auf 38 Krippenkinder, 80 Kindergartenkinder und 52 Hortkinder.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, für das Haus für Kinder St. Josef in Hüttenbach ab dem Planungszeitraum 2017/2018 38 Krippenplätze, 80 Kindergartenplätze und 52 Hortplätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

Der für die Kindertagesstätte Großensee festgestellte Bedarf von 12 Krippenplätzen, 33 Kindergartenplätzen und 18 Hortplätzen bleibt hiervon unberührt.

Abstimmung: einstimmig

c) Umbau Altes Schulhaus Hüttenbach als Kindertagesstätte, Grundsatzbeschluss, Beratung, ggf. Beschlussfassung

Um die in vorstehendem Beschluss als bedarfsnotwendig anerkannten Plätze für das Haus für Kinder St. Josef in Hüttenbach zu schaffen, beschließt der Gemeinderat, das im Gemeindeeigentum befindliche Alte Schulhaus in Hüttenbach, Anwesen Blütenweg 2, als Kindertagesstätte umzubauen. Insoweit wird das Haus für Kinder in Hüttenbach um dieses „zweite Haus“ erweitert. Die Betriebsträgerschaft verbleibt für dieses zweite Haus bei der Katholischen Kirchenstiftung Bühl. Die Bauträgerschaft für den Umbau übernimmt die Gemeinde als Eigentümer des Gebäudes und des Grundstückes. Dabei ist mit der Katholischen Kirchenstiftung Bühl abzuklären, ob und inwieweit diese sich noch ggf. an der Bauträgerschaft beteiligt. Die Planung samt Baubegleitung soll durch ein erfahrenes Architekturbüro erfolgen. Hierüber ist in nichtöffentlicher Sitzung zu befinden. Im Rahmen des Umbaus wird im Hauptgebäude des Erdgeschosses der Raum für eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen sowie einer Kleinkindgruppe mit acht Kindern unter drei Jahre und sieben Kindern über drei Jahre geschaffen. Weiterhin findet im Anbau des Erdgeschosses eine Kinderkrippe samt Schlafräum für 12 Kinder Platz. Im ersten Obergeschoss sollen die Räume für Personal, Lager, usw. eingerichtet werden. Außerdem ist der frühere Schulsaal als Mehrzweckraum umzugestalten. Das zweite Obergeschoss ist für die Errichtung einer Hortgruppe vorgesehen. Es ist nicht erforderlich, einen Aufzug zu errichten, da gehbehinderte Kinder das vorhandene Gebäude, Haus 1 in der Haunachstraße 4, nutzen können. Weiterhin ist im Erdgeschoss Barrierefreiheit gegeben. Die Maßnahmen sollen bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 fertiggestellt werden. Die entsprechenden Förderanträge im Rahmen des Art. 27 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 FAG sowie nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“-Förderprogramm 2015 bis 2018- sind zeitnah von Seiten des beauftragten Architekturbüros bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Die Planung und Bauausführung hat in enger Kooperation mit der Katholischen Kirchenstiftung Bühl als Träger sowie der Fachaufsicht Kindergartenwesen beim Landratsamt Nürnberger Land, Lauf, zu erfolgen.

Abstimmung: einstimmig

26 Gegenstand: Feststellung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 gemäß Art. 102 . Abs. 3 GO

a) Jahresrechnung 2013

Es wird beschlossen, die Jahresrechnung für das Jahr 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit nachfolgendem Rechnungsergebnis festzustellen:

**Haushaltsjahr 2013**

| 10.3.1. Feststellung des Sollergebnisses | EUR           | EUR          | EUR          |
|------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|
| Einnahmeseite                            | VerwaltungsHH | VermögensHH  | GesamtHH     |
| Summe Soll-Einnahmen                     | 4.701.217,74  | 1.235.356,11 | 5.936.573,85 |
| neue Haushaltseinnahmereste              |               | 0,00         | 0,00         |
| Abgang alter Haushaltseinnahmereste      |               | 0,00         | 0,00         |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste         | 839,26        | 0,00         | 839,26       |

|                                                                |                        |                        |                          |
|----------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen                                | <u>4.700.378,48</u>    | <u>1.235.356,11</u>    | <u>5.935.734,59</u>      |
| <b>Ausgabenseite</b>                                           |                        |                        |                          |
| Summe Soll-Ausgaben                                            | <u>4.700.378,48</u> 1) | <u>1.235.356,11</u> 2) | <u>5.935.734,59</u> 1)2) |
| neue Haushaltsausgabereste                                     | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Abgang alter Haushaltsausgabereste                             | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Abgang alter Kassenausgabereste                                | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben                                 | <u>4.700.378,48</u>    | <u>1.235.356,11</u>    | <u>5.935.734,59</u>      |
| <b>Etwaiger Unterschied</b>                                    |                        |                        |                          |
| bereinigte Soll-Einnahmen                                      |                        |                        |                          |
| bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)                          | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| 1) darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt:           |                        | <u>440.516,34</u>      |                          |
| 2) darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 3 KommHV: |                        | <u>720.385,95</u>      |                          |

### 10.3.2 Feststellung des Ist-Ergebnisses

|                               |                     |                     |                     |
|-------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Ist- Einnahmen                | <u>4.704.468,64</u> | <u>1.249.301,34</u> | <u>5.953.769,98</u> |
| Ist-Ausgaben                  | <u>4.742.472,34</u> | <u>1.267.958,73</u> | <u>6.010.431,07</u> |
| Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag | <u>- 38.003,70</u>  | <u>- 18.657,39</u>  | <u>- 56.661,09</u>  |

### 10.3.3 Bestandsverprobung

|                                   |                    |                    |                    |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Ist-Überschuss                    | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        |
| Ist-Fehlbetrag                    | <u>- 38.003,70</u> | <u>- 18.657,39</u> | <u>- 56.661,09</u> |
| Kasseneinnahmereste (+)           | <u>38.131,48</u>   | <u>18.657,39</u>   | <u>56.788,87</u>   |
| Kassenausgabereste (-)            | <u>127,78</u>      | <u>0,00</u>        | <u>127,78</u>      |
| Haushaltseinnahmereste (+)        | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        |
| Haushaltsausgabereste (-)         | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        |
| Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren (+) | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        |
| <b>Gesamtergebnis</b>             | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        | <u>0,00</u>        |

Enthaltene über- und außerplanmäßige Ausgaben werden, soweit vorhanden, nachträglich genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

b) Jahresrechnung 2014

Es wird beschlossen, die Jahresrechnung für das Jahr 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit nachfolgendem Rechnungsergebnis festzustellen:

**Haushaltsjahr 2014**

| <b>10.3.1. Feststellung des Sollergebnisses</b>                |                        |                        |                          |
|----------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|
|                                                                | EUR                    | EUR                    | EUR                      |
| <b>Einnahmeseite</b>                                           | VerwaltungsHH          | VermögensHH            | GesamtHH                 |
| Summe Soll-Einnahmen                                           | <u>5.050.282,13</u>    | <u>2.172.226,97</u>    | <u>7.222.509,10</u>      |
| neue Haushaltseinnahmereste                                    |                        | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Abgang alter Haushaltseinnahmereste                            |                        | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Abgang alter Kasseneinnahmereste                               | <u>38,10</u>           | <u>544,29</u>          | <u>582,39</u>            |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen                                | <u>5.050.244,03</u>    | <u>2.171.682,68</u>    | <u>7.221.926,71</u>      |
| <b>Ausgabenseite</b>                                           |                        |                        |                          |
| Summe Soll-Ausgaben                                            | <u>5.050.244,03</u> 1) | <u>2.171.682,68</u> 2) | <u>7.221.926,71</u> 1)2) |
| neue Haushaltsausgabereste                                     | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Abgang alter Haushaltsausgabereste                             | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Abgang alter Kassenausgabereste                                | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben                                 | <u>5.050.244,03</u>    | <u>2.171.682,68</u>    | <u>7.221.926,71</u>      |
| <b>Etwaiger Unterschied</b>                                    |                        |                        |                          |
| bereinigte Soll-Einnahmen                                      |                        |                        |                          |
| bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)                          | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| 1) darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt:           |                        | <u>603.569,07</u>      |                          |
| 2) darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 3 KommHV: |                        | <u>1.193.749,56</u>    |                          |
| <b>10.3.2 Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>                 |                        |                        |                          |
| Ist- Einnahmen                                                 | <u>5.037.763,97</u>    | <u>2.139.892,10</u>    | <u>7.177.656,07</u>      |
| Ist-Ausgaben                                                   | <u>5.085.021,27</u>    | <u>2.190.997,19</u>    | <u>7.276.018,46</u>      |
| Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag                                  | <u>- 47.257,30</u>     | <u>- 51.105,09</u>     | <u>- 98.362,39</u>       |
| <b>10.3.3 Bestandsverprobung</b>                               |                        |                        |                          |
| Ist-Überschuss                                                 | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Ist-Fehlbetrag                                                 | <u>- 47.257,30</u>     | <u>- 51.105,09</u>     | <u>- 98.362,39</u>       |
| Kasseneinnahmereste (+)                                        | <u>50.611,54</u>       | <u>50.447,97</u>       | <u>101.059,51</u>        |
| Kassenausgabereste (-)                                         | <u>3354,24</u>         | <u>-657,12</u>         | <u>2697,12</u>           |
| Haushaltseinnahmereste (+)                                     | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Haushaltsausgabereste (-)                                      | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren (+)                              | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                          | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>            | <u>0,00</u>              |

Enthaltene über- und außerplanmäßige Ausgaben werden, soweit vorhanden, nachträglich genehmigt.

Abstimmung: einstimmig

27     Gegenstand: Bauausschusssitzung am 16.03.2016; Behandlung der öffentlichen Sitzungspunkte

- a)     Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Winterstein; Vorlage eines Entwurfes, Beratung, ggf. Beschlussfassung

Unter Bezugnahme auf Beratungsgegenstand 19 der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 16.03.2016 beschließt der Gemeinderat, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winterstein „Nord-Ost“ eine Satzung über die Festlegung von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB aufzustellen.

Gleichzeitig wird der hierzu vorliegende Satzungsentwurf des Planungsbüros Team 4, Nürnberg, vom 15.03.2016, der zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt wird und der Sitzung in Anlage beigelegt, vom Gemeinderat gebilligt.

Der Geltungsbereich liegt in der süd- / nordöstlichen Ecke des Gemeindeteils Winterstein und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1228 der Gemarkung Großengsee. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Satzungsentwurf. Das entsprechende Verfahren ist seitens der Gemeindeverwaltung einzuleiten.

Der Bauwerber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Abstimmung: einstimmig

Herr Heckel nimmt gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Abstimmung und Beratung nicht teil.

- b)     Errichtung eines Carports auf der Fl.-Nr. 911/76, Gemarkung Oberndorf, Anwesen Untere Weinleite 8, Unterwindsberg, Antragsteller: R. Schneider, Simmelsdorf, Beratung, ggf. Beschlussfassung

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen beschließt der Gemeinderat, wie vom gemeindlichen Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 16.03.2016, Beratungsgegenstand 21, vorgeschlagen, dem geplanten Bauvorhaben das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB nicht zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

- c) Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr., 340, Gemarkung Simmelsdorf, Bebauungsplangebiet Bartäcker, Nähe Kapellenweg; Antragsteller: A. W., Beratung, ggf. Beschlussfassung

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen beschließt der Gemeinderat, wie von Seiten des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses, Beratungsgegenstand 22 der Sitzung vom 16.03.2016, vorgeschlagen, dem geplanten Bauvorhaben das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB nicht zu erteilen und keinen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Abstimmung: einstimmig

- d) Anfragen

Die in der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses am 16.03.2016 behandelten Anfragen hinsichtlich des noch vorhandenen Kamins auf dem ehemaligen Albflorgeländes in Simmelsdorf sowie der Absperrung im Bereich des Wohngebietes Weinleite nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis.

Unter Bezugnahme auf die Anfragen in der Sitzung des gemeindlichen Bau- und Umweltausschusses vom 16.03.2016 wird nachstehender Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen und beraten.

- 28 Gegenstand: Gemeindliches Anwesen Blütenweg 2, Altes Schulhaus in Hüttenbach; Erneuerung der dort vorhandenen Sirene

Der Vorsitzende trägt vor, dass die auf dem Dach des gemeindlichen Anwesens Blütenweg 2, Altes Schulhaus in Hüttenbach, vorhandene Feuerwehrsirene defekt sei. Zur Erneuerung dieser Sirene hat die Firma Sirenen-Bau Fischer, Freudenberg, zwei Angebote vorgelegt.

Eine Generalüberholung dieser vorhandenen Sirene samt weiteren Maßnahmen zur Beseitigung des Defektes würde ca. 7.940,00 € kosten. Ein Ersatz dieser alten Sirene durch eine neue Sirene SES 300 Watt COMP würde sich auf einen Bruttobetrag in Höhe von 5.348,46 € belaufen.

Eine Neuwicklung des Motors, wie vom Federführenden Kommandanten in einer E-Mail vom 03.04.2016 angeregt, würde, so der Vorsitzende, nicht zielführend sein.

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes und ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat, die vorhandene defekte Sirene auf dem Dach des Alten Schulhauses in Hüttenbach, Anwesen Blütenweg 2, durch eine neue Sirene, Typ SES 300 Watt COMP, gemäß Angebot der Firma Sirenen-Bau-Fischer, St. Martins-Weg 7, 92272 Freudenberg, vom 19.02.2016 zum Bruttoangebotspreis von 5.348,46 € zu ersetzen.

Abstimmung: einstimmig

29     Gegenstand:     Bauanträge

- a) Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 587/10, Gemarkung Hüttenbach, Antragsteller: D. G. und M. M., Beratung, ggf. Beschlussfassung

Der Vorsitzende trägt zu diesem Bauantrag vor, dass das Vorhaben mit einem Kniestock von 75 cm den Festsetzungen des dort geltenden Bebauungsplanes „Erzberg“ nicht entspricht. Im Bebauungsplan ist eine maximale Kniestockhöhe von 50 cm festgelegt.

In Kenntnis dieses Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB nicht zu erteilen, da einer entsprechenden Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Höhe des Kniestocks nicht zugestimmt werden kann.

Abstimmung: 11 : 4

- b) Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 60/4, Gemarkung Simmelsdorf, Bahnhofstraße 7 b, 91245 Simmelsdorf, Antragsteller: S. G. C. J., Beratung, ggf. Beschlussfassung

Nach Kenntnis der Planunterlagen beschließt der Gemeinderat, dem Bauvorhaben das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig

- 30     Gegenstand:     Bauleitplanung Markt Schnaittach; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Westlich der Autobahn A 9 und Nördlich der Staatsstraße 2236 (Neu) – Autohof“, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie der Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme der Gemeinde Simmelsdorf, Beratung und Beschlussfassung

Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen beschließt der Gemeinderat, gegen die vorgetragene Bauleitplanung der Marktgemeinde Schnaittach keine Einwendungen zu erheben.

Abstimmung: einstimmig

- 31     Gegenstand:     Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe; Bau-  
maßnahmen im Rahmen des Pilotprojektes „Interkommunale  
Zusammenarbeit in der öffentlichen Wasserversorgung“, Antrag auf  
Genehmigung des Baus von Anschlussleitungen Hochbehälter  
Oberndorf zum Übergabeschacht Großengsee (Riegelsteingruppe) bzw.  
zum Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe in  
Winterstein, Beratung und Beschlussfassung

Nach Kenntnis des Sachverhaltes fasst der Gemeinderat nachstehenden Beschluss:

Die Gemeinde Simmelsdorf stimmt dem vom Zweckverband der Riegelsteingruppe beantragten Bau von Wasserleitungen vom Hochbehälter Oberndorf zum Übergabeschacht Großengsee (Riegelsteingruppe) bzw. zum Zweckverband der Wasserversorgung der Betzensteingruppe in Winterstein unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Die gesamten Herstellungskosten für alle Leitungen einschließlich der Kosten aller damit verbundenen Nebenleistungen trägt ausschließlich der Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe.
2. Darüber hinaus sind alle Betriebskosten, alle Kosten von Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, alle Unterhaltungskosten und alle sonstigen Kosten durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe auf Dauer zu tragen.
3. Der Gemeinde Simmelsdorf dürfen auf Dauer und beim Bau keinerlei Kosten oder sonstige Aufwendungen entstehen.
4. Wegen des notwendigen Wasserdurchflusses sind folgende Mindestwasserabnahmemengen im Jahr in den jeweiligen Anschlussleitungen von der Gemeinde Simmelsdorf bis zu einer möglichen Übernahme der Wasserversorgung abzunehmen:
  - a) Leitung Oberndorf-Großengsee 10.000 m<sup>3</sup>
  - b) Leitung Oberndorf-Winterstein 2.000 m<sup>3</sup>
  - c) Leitung Au-Schnaittach 10.000 m<sup>3</sup>
5. Dabei sind mindestens alle 3 Tage die zur Spülung notwendigen Wassermengen durch die Leitungen zu schicken.
6. Nach einer möglichen Übernahme der Wasserversorgung Simmelsdorf sind die Mindestdurchflussmengen beizubehalten bzw. bei neuen technischen Erkenntnissen bzw. wasserrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu erhöhen.
7. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe erstattet der Gemeinde Simmelsdorf pro abgenommenen Kubikmeter Wasser 0,60 € netto.
8. Bei einer allgemeinen Wasserpreiserhöhung behält sich die Gemeinde Simmelsdorf vor, ebenfalls den Wasserpreis für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe im gleichen Verhältnis zu erhöhen.
9. Die Gemeinde Simmelsdorf ist berechtigt, vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe über alle bestehenden Leitungen zum gleichen Preis auf Wunsch jederzeit Wasser abzunehmen, ohne dass hierfür weitere Rechte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe entstehen.
10. Alle Schäden, die beim Bau der Leitungen auf Straßen, Wegen, Böschungen und anderen Grundstücken entstehen, sind nach den gültigen Richtlinien der Technik umgehend wieder in Ordnung zu bringen. Etwaigen Beanstandungen der Gemeinde Simmelsdorf ist dabei schnellstmöglich Rechnung zu tragen.
11. Die oben stehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für die geplante Anschlussleitung Au-Schnaittach.

Abstimmung: 12 : 3

Herr Fenzel bittet im Rahmen dieser Beschlussfassung, dass die Gemeindeverwaltung sich hierzu mit den Verantwortlichen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe in Verbindung setzt. Dabei sollte Bezug genommen werden auf die Verhandlungen zur Übernahme der Wasserversorgung. Hierzu hätte sich der Zweckverband zu äußern.

- 32 Gegenstand: Schützengesellschaft Großengsee und Umgebung 1973 e.V.; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Jugendgewehres mit Ausrüstung vom 14.03.2016, Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Antrag der Schützengesellschaft Großengsee und Umgebung 1973 e.V. vom 14.03.2016 zur Kenntnis.

Nach Beratung wird beschlossen, für diese Anschaffung, wie beantragt, einen Zuschuss in Höhe von 1.425,00 € zu gewähren. Der Zuschuss wird auf entsprechenden Nachweis ausbezahlt.

Abstimmung: einstimmig

- 33 Gegenstand: Katholisches Haus für Kinder St. Josef Hüttenbach; Zuschussantrag für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses im katholischen Kindergarten Hüttenbach vom 20.03.2016, Beratung, ggf. Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 20.03.2016 bittet das Katholische Pfarramt Mariä Heimsuchung Bühl um Gewährung eines Zuschusses für einen Glasfaserhausanschluss der Kindertagesstätte im Anwesen Haunachstraße 4. Die Kosten für diesen Anschluss belaufen sich auf 1.615,93 €.

Nach Kenntnisnahme und Beratung beschließt der Gemeinderat, die Hälfte dieser Kosten zu tragen, d.h. einen Zuschuss in Höhe von 800,00 € zu gewähren.

Abstimmung: 13 : 2

- 34 Gegenstand: Anfragen

Die Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Großengsee zum Grillfest am 01.05.2016 liegt jedem Gemeinderatsmitglied vor.

Frau Penkwitz weist auf die entlang der Staatsstraße abgestellten Fahrzeuge im Bereich des Anwesens Bühler Straße 1 hin. Diese Fahrzeuge, die zum Teil Öl usw. verlieren, schädigen die Umwelt.

Auf Nachfrage von Herrn Rau informiert der Vorsitzende über den derzeitigen Sachstand bezüglich des früheren Albflorgeländes.

Auf Nachfrage von Herrn Daut erklärt der Vorsitzende, dass in diesem Jahr noch die baulichen Maßnahmen für einen barrierefreien Zugang zur Urnenwand bzw. Aussegnungshalle durchgeführt werden.

Ebenso erläutert der Vorsitzende auf Nachfrage von Herrn Daut, der sich auf einen entsprechenden Artikel in der Pegnitz-Zeitung vom 31.03.2016 bezieht, den derzeitigen Sachverhalt bezüglich des Lokschuppens in Simmelsdorf. Er weist darauf hin, dass diese gesamten Irritationen durch den Landtagsabgeordneten Ganserer entstanden sind. Im Übrigen wird die in diesem Fall einseitige Berichterstattung in der Lokalpresse bedauert. So wurde vor Berichterstattung die Gemeinde nicht um Stellungnahme gebeten.

Weitere Anfragen werden nicht vorgetragen, sodass der Vorsitzende um 21:20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung schließt und die Zuhörerinnen und Zuhörer verabschiedet.

Vorsitzender

Schriftführer

P. Gumann  
Erster Bürgermeister

Schramm